

# ZH\_OBERGERICHT SB230306 vom 18. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230306](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230306)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230306 du 18 novembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230306 del 18 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Erstinstanzliches, zweitinstanzliches und bundesgerichtliches Verfahren Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 24. Oktober 2019 wurde der Beschuldigte der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 (erster und zweiter Satz) StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Freiheits-

- 7 - strafe von 16 Monaten und mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Vom Vorwurf der Vergewaltigung wurde der Beschuldigte freigesprochen. Zudem wurde ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 aStGB angeordnet und der Beschuldigte gestützt auf Art. 66a StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen, wobei die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet wurde. Im Weiteren wurde über die Beschlagnahmen, die Zivilforderungen der Privatklägerschaft und die Kosten- und Entschädigungsfolgen befunden (Urk. 100 S. 84 ff.) Mit Urteil vom 12. Juli 2021 stellte die hiesige Kammer des Obergerichts fest, dass das angefochtene Urteil hinsichtlich des Schuldspruchs wegen mehrfacher Pornografie in Rechtskraft erwachsen war. Im Weiteren wurde der Beschuldigte schuldig gesprochen der Vergewaltigung und der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 4 ¼ Jahren verurteilt, wovon 30 Tage durch Untersuchungshaft sowie Ersatzmassnahmen erstanden waren, sowie zu einer bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 80.– bei einer Probezeit von zwei Jahren. Weiter wurde ein Tätigkeitsverbot von zehn sowie eine Landesverweisung von neun Jahren ausgesprochen und die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS angeordnet. Schliesslich wurde festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber A.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei und die Privatklägerin wurde für die genaue Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Zivilweg verwiesen. Der Beschuldigte wurde verpflichtet, A.\_\_\_\_\_ Fr. 12'000.– zuzüglich 5% Zins seit 11. August 2018 und der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ Fr. 8'000.– zuzüglich 5% Zins seit 21. Januar 2018 jeweils ans Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurden die Genugtuungsbegehren abgewiesen. Schliesslich wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt (Urk. 144). Das Bundesgericht hiess mit Urteil vom 26. April 2023 die vom Beschuldigten erhobene Beschwerde gegen das obergerichtliche Urteil vom 12. Juli 2021 teilweise gut. Es hob das Urteil vom 12. Juli 2021 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht zurück (Urk. 157 S. 27).

- 8 -

### E. 1.1

Vergewaltigung Während der Street Parade am 11. August 2018 bot der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ an, an seinem Arbeitsort auf die Toilette zu gehen und begleitete sie anschliessend zum entsprechenden Coiffeurgeschäft an der F.\_\_\_\_\_ -strasse 1 in Zürich. Als sich A.\_\_\_\_\_ nach dem Toilettengang zum Ausgang begeben wollte, rief er sie zu sich. Die beiden begaben sich daraufhin ins Kellergeschoss, wo der Beschuldigte ihre Hand an seinen erigierten Penis führte und ihr Geld für einen "Blowjob" anbot. Dies lehnte A.\_\_\_\_\_ ab. Daraufhin zog er sie zu einem nebenstehenden Tisch und positionierte sie mit dem Bauch voran darauf. Obschon er den Widerstand von A.\_\_\_\_\_ wahrnahm, widersetzte er sich ihrer ablehnenden Haltung bewusst mit seiner Körperkraft, drückte sie auf den Tisch und drang von hinten mit seinem Penis ungeschützt vaginal in sie ein. Dies führte bei A.\_\_\_\_\_ zu Schmerzen. Anschliessend ejakulierte der Beschuldigte auf ihr Gesäss. Er vollzog den vaginalen Beis Schlaf, währenddessen sie mehrfach bittend darum ersuchte, aufzuhören und gleichzeitig erfolglos versuchte, ihn mit den Händen wegzustossen. Der Geschlechtsverkehr dauerte ca. zwei Minuten.

### **E. 1.2**

Sexuelle Handlung mit einem Kind (1. Tathandlung)

- 12 - Am 21. Januar 2018 traf sich der Beschuldigte im Hauptbahnhof Zürich mit der 13-jährigen C.\_\_\_\_\_. Er hatte sie zuvor über eine Online-Dating-Plattform kennengelernt und wusste um ihr Alter. Nach kurzer Zeit begann er, sie zu küssen, namentlich mittels Zungenkuss. Er schob gegen ihren Willen ihr Oberteil nach oben, führte seine Finger unter ihre Hose und Unterhose und penetrierte sie zumindest mit einem Finger.

### **E. 1.3**

Sexuelle Handlung mit einem Kind (2. Tathandlung) Nachdem der Beschuldigte die erste Tathandlung beendet hatte, suchte C.\_\_\_\_\_ eine Toilette auf und verriegelte die Tür hinter sich. Als sie diese wieder öffnete, begab sich der Beschuldigte sofort zu ihr in die Kabine und schloss die Tür hinter sich ab. Daraufhin berührte er C.\_\_\_\_\_ erneut im Intimbereich und vollzog den vaginalen Geschlechtsverkehr mit ihr.

## **E. 2**

Rechtliches Das Bundesgericht hat die massgeblichen Grundsätze zur Strafzumessung in seinem Urteil aufgeführt (Urk. 157 E. 4.2.1 ff.), weshalb zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen darauf verwiesen wird. Das Bundesgericht hat sodann die Einsatzstrafe für die Vergewaltigung wie auch die Einzelstrafen für die sexuellen Handlungen mit einem Kind geprüft und als rechtens eingestuft. Mithin hat es bei den verbindlichen Feststellungen des Bundesgerichts zu bleiben, wonach für die Vergewaltigung eine Einsatzstrafe von 36 Monaten Freiheitsstrafe rechtens ist und für die sexuellen Handlungen mit einem Kind eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten (2. Tathandlung) und von

### **E. 2.1**

Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, während die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ weitgehend obsiegen. Dem Beschuldigten sind daher die Kosten des ersten Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Zur Gerichtsgebühr und den Entschädigungen im ersten Berufungsverfahren ist auf die dortigen Erwägungen zu verweisen, zumal die entsprechenden Anordnungen vor Bundesgericht unangefochten blieben.

### **E. 2.2**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen der Privatklägerinnen des ersten Berufungsverfahrens sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO.

### **E. 2.3**

Da der Beschuldigte nicht zu vertreten hat, dass ein zweites Berufungsverfahren durchgeführt werden musste, sind die Kosten dieses Verfahrens vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 2.4**

Die Verteidigung macht für das zweite Berufungsverfahren ein Honorar von insgesamt Fr. 3'871.50 geltend (Urk. 198). Darin noch nicht enthalten sind die Aufwände für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung, das Studium des begründeten Berufungsentscheids und die Nachbesprechung mit dem Beschuldigten. Nicht entschädigungsfähig sind die vom Verteidiger betriebenen Aufwände im Zusammenhang mit der Landesverweisung nachdem das Bundesgericht die Landesverweisung bestätigt und das angefochtene Urteil ausdrücklich einzig zur neuen Bildung der Gesamtstrafe an die hiesige Kammer zurückgewiesen hat (vgl. vorne Ziff. II.2.). Unter Berücksichtigung aller entschädigungsfähigen (teilweise geschätzter) Aufwände erscheint es angemessen, den

amtlichen Verteidiger des Beschuldigten mit pauschal Fr. 3'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen.

### **E. 2.5**

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_, macht für das zweite Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 827.70 geltend (Urk. 195). Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_, macht für das zweite Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 635.80 geltend (Urk. 197). Das aktuelle Berufungsverfahren betrifft nur noch die Frage der Gesamtstrafenbildung, weshalb die Vertreterinnen der Privatklägerinnen auch nicht aktiv daran teilgenommen haben. Die Kenntnisnahme von den prozessleitenden Verfügungen und kurzen Parteieingaben ist nicht entschädigungsfähig. Mangels entschädigungsfähigem Aufwand sind ihnen demzufolge keine Entschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 24. Oktober 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig ■ ... ■ der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 (erster und zweiter Satz) StGB. 2.-7. ..."

### **E. 6**

Konkrete Strafe Unter Berücksichtigung der aufgeführten Strafzumessungsfaktoren erscheint eine Freiheitsstrafe von 45 Monaten dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Bei dieser Strafhöhe fällt die Möglichkeit des teilbedingten Vollzugs ausser Betracht. Der Beschuldigte befand sich insgesamt 26 Tage in Untersuchungshaft (Urk. 12/10). Die von der Vorinstanz vorgenommene Berechnung von 4 weiteren Tagen, welche durch Ersatzmassnahmen abgegolten seien, ist zu bestätigen (Urk. 100 S. 62 f.). In Anwendung von Art. 51 StGB sind dem Beschuldigten insgesamt 30 Tage als durch Haft bzw. Ersatzmassnahmen an die Freiheitsstrafe von 45 Monaten anzurechnen. IV.

Kostenfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren und Untersuchung Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Davon

- 21 - ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen der Privatklägerinnen A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_. Diese sind einstweilen und unter Vorbehalt der Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Erstes und zweites Berufungsverfahren

#### **E. 8**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. Mai 2019 beschlagnahmten Kleidungsstücke (lit. a-d) werden der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ herausgegeben. Der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ wird eine Frist von 60 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils angesetzt, um diese Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Urteils und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der Lagerbehörde abzuholen. Werden diese Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, werden sie vernichtet.

- 23 -

#### **E. 9**

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. Mai 2019 beschlagnahmte Handtuch (lit. f), das Haar (lit. e) sowie das Mobiltelefon der Marke "iPhone 7 Plus" (lit. h) und das beschlagnahmte T-Shirt (lit. g) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

#### **E. 10**

...

#### **E. 11**

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 12**

...

#### **E. 13**

Fürsprecher Y.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger mit pauschal Fr. 25'400.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

#### **E. 14**

Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ mit pauschal Fr. 16'200.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

#### **E. 15**

Rechtsanwältin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ mit pauschal Fr. 9'300.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

## **E. 16**

Der unentgeltlichen Vertreterin Rechtsanwältin Z.\_\_\_\_\_ wird für das zweite Berufungsverfahren keine Entschädigung zugesprochen.

## **E. 17**

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (versandt vorab via Incamail) die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt) ■ die Vertretung der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft (versandt) die Vertretung der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft (versandt) das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ die Vertretung der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft die Vertretung der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft

- 27 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Rechtsvertreterin der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ gemäss erstinstanzlicher Dispo.-Ziff. 8 bzgl. Herausgabefrist die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, gemäss erstinstanzlicher ■ Dispo.-Ziff. 8 und 9 (Referenz-Nr. K180812-016/73414741).

## **E. 18**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 18. November 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. C. Prinz MLaw N. Hunziker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.